

B e s c h l u s s

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Kirchhain für das Jahr 2024 werden wie folgt verteilt:

I. Direktorin des Amtsgerichts H ü l s h o r s t

1. Richterliche Geschäfte bei der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen
2. Schiedsamts- und Ortsgerichtssachen
3. Richterliche Entscheidungen aus der Hinterlegungsordnung
4. Verwaltungssachen
5. Strafsachen (Erwachsene) einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs mit den Endziffern 2 bis 9.
Bis zum 25.01.2023 eingegangene Verfahren bleiben im Dezernat.
Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
6. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
7. Richterliche Geschäfte nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
8. Beratungshilfesachen
9. Beurkundungssachen
10. Landwirtschaftssachen
11. Grundbuchsachen
12. Alle im Geschäftsverteilungsplan nicht genannten richterlichen Geschäfte.

Vertreter: Ziffern 2.-4., 9., 11. und 12.:
Richter am Amtsgericht Dr. Fricke
Ziffern 1, 5.-8., 10.:
Richter am Amtsgericht Filmer

II. Richter am Amtsgericht F i l m e r

1. Strafsachen (Erwachsene) einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs mit den Endziffern 0 und 1.
Bis zum 25.01.2023 eingegangene Verfahren bleiben im Dezernat.
Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
2. Jugendstrafsachen einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs.
3. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), aus den Gemeinden Amöneburg, Kirchhain, Neustadt und Stadtallendorf.

Vertreter: Ziffern 1, 2
Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

Ziffer 3
Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

III. Richter am Amtsgericht Dr. F r i c k e

1. Familiensachen der Buchstaben D, F bis L, N und U (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB. In Adoptionssachen wird die Zuständigkeit durch den Namen des/der Anzunehmenden begründet. Bereits anhängige Adoptionsverfahren bleiben hiervon unberührt.
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), aus den Gemeinden Rauschenberg und Wohratal.
3. Statistik der richterlichen Belastung der Familienabteilung
4. Ansprechpartner für Korruptionsprävention

Vertreter: Ziffer 1 und 4
Richterin am Amtsgericht Diebold
Ziffer 2
Richter am Amtsgericht Filmer
Ziffer 3
Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

IV. Richterin am Amtsgericht Vossen

Familien­sachen der Buchstaben E, M, O, P, Q, T, V, X bis Z (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe­name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familien­sache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB. In Adoptions­sachen wird die Zuständigkeit durch den Namen des/der Anzunehmenden begründet. Bereits anhängige Adoptionsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Vertreter: Richterin am Landgericht Dr. Willems

V. Richterin am Landgericht Dr. Willems

Familien­sachen der Buchstaben S und W (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe­name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familien­sache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB. In Adoptions­sachen wird die Zuständigkeit durch den Namen des/der Anzunehmenden begründet. Bereits anhängige Adoptionsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vossen

VI. Richterin am Amtsgericht Diebold

1. Familien­sachen der Buchstaben A, B, C und R (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe­name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familien­sache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB. In Adoptions­sachen wird die Zuständigkeit durch den Namen des/der Anzunehmenden begründet. Bereits anhängige Adoptionsverfahren bleiben hiervon unberührt.

2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 4 und 5. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat
3. Nachlasssachen
4. Datenschutzbeauftragung

Vertreter: Ziffern 1, 3 und 4
Richter am Amtsgericht Dr. Fricke
Ziffer 2
Richterin Peter

VII. Richterin Peter

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0, 1, 2, 3. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat
2. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen

Vertreter: Ziffer 1
Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

Ziffer 2
Richter am Amtsgericht Filmer

VIII.

Über die Ablehnung gemäß § 27 StPO bzw. § 45 ZPO

1. der Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst** entscheidet Richter am Amtsgericht **Dr. Fricke**,
2. des Richters am Amtsgericht **Filmer** entscheidet Richterin am Amtsgericht **Vossen**,
3. des Richters am Amtsgericht **Dr. Fricke** entscheidet Richterin am Landgericht **Dr. Willems**,
4. der Richterin am Amtsgericht **Vossen** entscheidet Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst**
5. der Richterin am Amtsgericht **Diebold** entscheidet Richter am Amtsgericht **Filmer**,
6. der Richterin am Landgericht **Dr. Willems** entscheidet Richterin **Peter**

7. der Richterin **Peter** entscheidet Richterin am Amtsgericht **Diebold**.

IX.

Wird das Urteil eines Strafrichters durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache gemäß § 354 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Kirchhain zurückverwiesen, so wird sie durch den zur Vertretung berufenen Richter/Richterin weiter bearbeitet. Ist die vorgesehene Vertretung erschöpft, so vertritt jeweils der/die dienstälteste Richter/in und in Familiensachen der/die jeweils dienstjüngste Richter/in.

X.

Ist die vorgesehene Vertretung erschöpft, so vertritt jeweils der/die dienstälteste Richter/in und in Familiensachen der/die jeweils dienstjüngste Richter/in.

Dienstalterliste: Hülshorst, Filmer, Dr. Fricke, Vossen, Dr. Willems, Diebold,
Peter

XI. Bereitschaftsdienst an Werktagen

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag), wird nach Maßgabe einer von der Gerichtsverwaltung zu erstellenden fortlaufenden Liste geleistet, die für jeweils einen Durchlauf im Voraus zu erstellen ist.

Am Bereitschaftsdienst nehmen, alle Richter/innen des Amtsgerichts Kirchhain teil, die sich zum Zeitpunkt des jeweiligen Bereitschaftsdienstes mehr als ein Jahr im Richterdienst befinden. Teilzeitbeschäftigte Richter werden entsprechend ihrem aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Beschäftigungsanteil in der Liste beim Bereitschaftsdienst berücksichtigt.

Von der durch Gerichtsverwaltung eingeteilten Reihenfolge kann durch Tausch abgewichen werden, indem die beteiligten Richter durch Umtragen und Gegenzeichnen in der Bereitschaftsliste ihr Einverständnis erklären.

Wenn der für den Bereitschaftsdienst vorgesehene Richter verhindert ist, übernimmt der/die erreichbare dienstälteste Richter/in (in der Reihenfolge w.o.) den Bereitschaftsdienst.

XII. Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen findet nach dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Marburg und Kirchhain gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 JuZuV statt.

Der Bereitschaftsdienstplan wird vom Präsidium des Landgerichts Marburg beschlossen und ist Inhalt des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Marburg.

Die Vertretung eines erkrankten oder sonst unabweisbar verhinderten Richters/Richterin im gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Kirchhain und Marburg, wozu auch ein während des Bereitschaftsdienstes eintretender Überlastungsfall gehören kann, erfolgt nach der den Bereitschaftsdienst betreffenden Vertretungsregelung des Gerichtes, dem der eingeteilte Richter/Richterin angehört.

XIII.

Die Zuständigkeit nach Ziffern I. bis VII. umfasst auch die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen.

XIV.

Die Zuständigkeit zur Verbindung von Verfahren obliegt dem Richter, dessen Verfahren die kleinere Endziffer des Aktenzeichens trägt. Dieses Dezernat führt sodann das gesamte Verfahren.

XV.

Bei der Abtrennung gegen einzelne Angeklagte in Strafverfahren verbleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit.

XVI.

Sind in mehreren Dezernaten Bewährungssachen gegen dieselbe Person anhängig, so ist das Dezernat zuständig, in welchem auf die höchste Strafe erkannt wurde und falls hiernach mehrere Dezernate zuständig wären, das Dezernat, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. Die so einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wegfall (z.B. durch Straferlass oder Widerruf des die Zuständigkeit begründeten Verfahrens bestehen, sofern nicht durch eine neue Anhängigkeit eine andere Zuständigkeit begründet wird.

XVII.

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

1. Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst** für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9

2. Richter am Amtsgericht **Dr. Fricke** für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0

Vertreterin zu Ziffern 1 und 2: Richterin am Amtsgericht Diebold

Richterin Peter wurde angehört.

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS KIRCHHAIN

35274 Kirchhain, den 13.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts Kirchhain

Dr. Oehm

Präsident des Landgerichts

Hülshorst

Direktorin des Amtsgerichts

Filmer

Richter am Amtsgericht

Dr. Fricke

Richter am Amtsgericht

Vossen

Richterin am Amtsgericht

Dr. Willems

Richterin am Landgericht

Diebold

Richterin am Amtsgericht

Heuschkel

Richterin am Amtsgericht

aufgrund Mutterschutz an der Beteiligung
gehindert

Dr. Oehm

Präsident des Landgerichts